

eine Fälschung (Benedicts), so wohl Pertz¹ und Boretius², die ihnen, weil nur bei Benedict überliefert, die Aufnahme unter die echten Capitularien versagen, und in gewissem Sinne auch Stutz³, der eine Fälschung wenigstens nicht für ausgeschlossen hält und ein Argument für die Unechtheit in der 'formelartigen Fassung' gefunden zu haben glaubt. — Ich bin geneigt, die beiden Texte für echt, den einen aber (gleich andern Capitularien⁴ der vorliegenden Reihe 1, 6—21) für interpoliert zu halten.

Der Form nach können die zwei Kapitel, trotz der gegenteiligen Behauptung neuerer Gelehrten, sehr wohl zur Zeit Pippins entstanden und als Capitularien dieses Königs erlassen sein. Die vielen 'ille', je fünf in jedem Kapitel, wollen nicht nach Art der Formeln den Raum für konkrete Ausfüllung offen halten; 'ille' hat hier vielmehr die gewöhnliche Bedeutung von 'jener' oder 'der betreffende', und so wird das Wort genau in derselben Häufung in echten Stücken aus dem 3. Viertel des 8. Jh. angetroffen, vgl. Conc. Vernense 755 c. 20.⁵ 21⁶ (MG. Capit. I, 36 sq.), Pippini Capitulare Aquitanicum 768 c. 1. 2. 4. 9 (l. c. p. 42 sq.). — Von dem Worte 'episcopium' (Ben. 1, 13 und 14) behauptet Oelsner⁷, es komme um die Mitte des 8. Jh. sonst weder in Gesetzen, noch in Briefen vor, während es seit Anfang des 9. Jh. immer häufiger gebraucht werde. Dem gegenüber mag es genügen, auf das Schreiben Gregors II. an Bonifatius 724, J. 2168 (MG. Epist. III, 274, l. 15) und auf die Capitularien von 789. 779—800, Mühlb.² 292 (MG. Capit. I, 60, l. 4, 79, l. 9) zu verweisen: ein Wort, das im ersten und letzten Viertel des Jahrhunderts in Gebrauch ist, darf für das 3. Viertel nicht beanstandet werden. —

1) Pertz, MG. LL. I, 31, N. f; zustimmend Roth, Gesch. des Benefizialwesens (1850) S. 364, N. 183 (s. aber oben S. 65, N. 4), Mühlbacher, Regesten² (1899) n. 79, S. 41, und E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (1904) S. 60. 2) Boretius, MG. Capit. I (1883), 452, N. 2. 3) Stutz a. a. O. S. 191 bei und in N. 43. — Simson, Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen (1886) S. 92 f. scheint zu bestreiten, dass Bestimmungen wie die bei Ben. 1, 13: 'Et qui hoc non fecerit (Entrichtung der Abgaben an die Kirche), ipsas res perdat', in die Zeit Karls d. Gr. hinaufreichen können. 4) Ben. 1, 9. 11. 16. 5) C. 20: In illo alio sinodo nobis perdonastis, ut illa monasteria, ubi . . ., ut hoc, quod eis de illas res demittebatis, unde vivere potuissent, ut exinde . . . si episcopales (erant), ad illum episcopum (fecissent rationes), similiter et de illos vicos. (5 'ille!'). 6) C. 21: Ut illos presbyteros, qui ad illum episcopatum obtingunt, ut illi episcopi ipsos debeant habere, sicut in illo alio sinodo dixistis. (4 'ille'). 7) Oelsner a. a. O. S. 467, N. 9.